

Bezirksgemeindeordnung

vom 28. Juni 2012

Inhaltsverzeichnis

I	ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN	3
Art. 1	Definition und Bestand	3
Art. 2	Zweck	3
Art. 3	Aufgaben	3
Art. 4	Aufgabenerfüllung	3
Art. 5	Amtsgeheimnis	4
Art. 6	Personenbezeichnungen	4
II	ORGANE	4
A.	Bezirksgemeindeversammlung	4
Art. 7	Funktion und Zusammensetzung	4
Art. 8	Stimmrecht	4
Art. 9	Aufgaben und Befugnisse	4
Art. 10	Einberufung	5
Art. 11	Konsultativabstimmungen	5
B.	Bezirksgemeinderat	5
Art. 12	Funktion und Zusammensetzung	5
Art. 13	Aufgaben und Befugnisse	6
C.	Bezirksgemeindepräsident und –vizepräsident	6
Art. 14	Aufgaben und Befugnisse	6
D.	Rechnungsprüfungskommission	7
Art. 15	Zusammensetzung und Befugnisse	7
Art. 16	Aufgaben und Umfang der Prüfung	7
Art. 17	Bericht und Antrag	7
Art. 18	Amtsduer	7
III	FINANZHAUSHALT	8
Art. 19	Grundsätze	8
Art. 20	Budget	8
Art. 21	Finanzplan	8
Art. 22	Jahresrechnung	8
Art. 23	Buchführung	8
IV	SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN	8
Art. 24	Rechtsschutz	8
Art. 25	Aufhebung bisherigen Rechts	9
Art. 26	Übergangsbestimmungen	9
Art. 27	Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten	9

Bezirksgemeindeordnung

Die Bezirksgemeinde *Wasserversorgung Sachseln* erlässt gestützt auf Art. 95 Abs. 1 der Kantonsverfassung vom 19. Mai 1968¹,

folgende Bezirksgemeindeordnung:

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Art. 1 Definition und Bestand

¹Die *Wasserversorgung Sachseln* ist innerhalb der Einwohnergemeinde Sachseln eine Bezirksgemeinde mit eigener Verwaltung im Sinne von Art. 95 der Kantonsverfassung.

²Die Bezirksgemeinde umfasst auf dem Gebiet der Einwohnergemeinde die an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke.

Art. 2 Zweck

Die vorliegende Bezirksgemeindeordnung regelt die Grundzüge der Aufgaben und die Organisation der Bezirksgemeinde.

Art. 3 Aufgaben

¹Die Bezirksgemeinde hat die Aufgabe,

- a) ihr Versorgungsgebiet mit Trink- und Brauchwasser zu versorgen;
- b) eine genügende Wassermenge für Feuerlöschzwecke bereitzustellen;
- c) die dazu notwendige Infrastruktur zu erstellen und zu unterhalten;
- d) den Leitungskataster nachzuführen.

²Die Bezirksgemeinde kann überdies das gefasste Trinkwasser zu eigenen Zwecken, insbesondere für die Stromerzeugung, nutzen und vermarkten, soweit dadurch der Versorgungsauftrag nicht beeinträchtigt wird.

Art. 4 Aufgabenerfüllung

Die Bezirksgemeinde erfüllt ihre Aufgabe selbständig und in eigener Verantwortung. Sie arbeitet mit anderen Gemeinwesen und Dritten, namentlich mit der Einwohnergemeinde Sachseln zusammen, soweit es der zweckmässigen und wirtschaftlichen Erfüllung ihrer Aufgaben dient.

¹ LB XII,1

Art. 5 Amtsgeheimnis

¹Die Mitglieder des Bezirksgemeinderats und der Rechnungsprüfungskommission sowie das angestellte Personal unterliegen dem Amtsgeheimnis (Schweigepflicht) und den besonderen Vorschriften über den Datenschutz gemäss übergeordneter Gesetzgebung.

²Das Amtsgeheimnis besteht nach Beendigung der Amtstätigkeit oder Auflösung des Dienstverhältnisses weiter.

Art. 6 Personenbezeichnungen

Alle in dieser Ordnung verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

II ORGANE

A. Bezirksgemeindeversammlung

Art. 7 Funktion und Zusammensetzung

¹Die Bezirksgemeindeversammlung ist das oberste Organ der Bezirksgemeinde.

²Sie setzt sich zusammen aus den Eigentümern der an die Wasserversorgung angeschlossenen Grundstücke auf dem Gemeindegebiet der Einwohnergemeinde Sachseln. Eigentümer sind natürliche oder juristische Personen, die als Eigentümer im Grundbuch eingetragen sind.

Art. 8 Stimmrecht

¹Die Eigentümer (Alleineigentümer, Miteigentümer inkl. Stockwerkeigentümer sowie Gesamthandseigentümer) sind in der Bezirksgemeindeversammlung stimmberechtigt. Bei juristischen Personen sowie bei Miteigentümergeinschaften, Stockwerkeigentümergeinschaften sowie Gesamthandsgemeinschaften ist eine mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragte Person zu bestimmen. Die Bezirksgemeinde kann von den mit der Wahrnehmung des Stimmrechts beauftragten Personen den Nachweis des Vorliegens eines Vertretungsverhältnisses verlangen.

²Pro Grundstück bzw. Stammgrundstück kann nur eine Stimme abgegeben werden. ³Pro Person kann nur eine Stimme abgegeben werden, selbst wenn sich mehrere Grundstücke im Eigentum derselben Person befinden.

Art. 9 Aufgaben und Befugnisse

Die Bezirksgemeindeversammlung hat folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Wahl der Organe der Bezirksgemeinde, d.h. des Bezirksgemeinderates, insbesondere dessen Präsidenten und Vizepräsidenten sowie der Rechnungsprüfungskommission;
- b) Genehmigung der Rechnung;

- c) Genehmigung der vom Bezirksgemeinderat erlassenen Reglemente und Ordnungen;
- d) Entscheidung über den Erlass, die Aufhebung oder Abänderung von Reglementen, sofern ein Initiativantrag eingereicht oder das Referendum ergriffen worden ist;
- e) Beschluss über Ausgaben, sofern sie nicht in die abschliessende Kompetenz des Bezirksgemeinderats fallen;
- f) Änderung der Bezirksgemeindeordnung;
- g) Beschluss betreffend die Übernahme anderer Wasserversorgungen im Gebiet der Einwohnergemeinde;
- h) Auflösung der Bezirksgemeinde im Sinne von Art. 95 Abs. 4 der Kantonsverfassung unter Vorbehalt der Genehmigung durch die übergeordneten Instanzen.

Art. 10 Einberufung

¹Die Bezirksgemeindeversammlung ist jährlich mindestens einmal einzuberufen, ordentlichweise im ersten Halbjahr.

²Ausserordentliche Bezirksgemeindeversammlungen sind auf Beschluss des Bezirksgemeinderats oder auf Antrag von mindestens zehn Prozent der Stimmberechtigten unter Nennung der zu behandelnden Geschäfte abzuhalten.

³Ort, Zeit und Traktanden der Bezirksgemeindeversammlung sind mindestens drei Wochen vorher öffentlich bekanntzugeben.

⁴Die Bezirksgemeindeversammlung kann nur über Geschäfte abstimmen, die traktandiert sind.

⁵Die Beschlussesanträge und die damit zusammenhängenden, zur Information der Stimmberechtigten notwendigen Unterlagen sind zugleich mit der Veröffentlichung der Traktandenliste an einem vom Bezirksgemeinderat bekanntgegebenen geeigneten Ort öffentlich aufzulegen.

⁶Bei Kreditanträgen sind die Bruttokosten in der Traktandenliste aufzuführen.

Art. 11 Konsultativabstimmungen

Konsultativabstimmungen sind über Angelegenheiten, die in die Zuständigkeit der Bezirksgemeindeversammlung fallen, im Sinne von meinungsbildenden Vorentscheiden zulässig.

B. Bezirksgemeinderat

Art. 12 Funktion und Zusammensetzung

¹Der Bezirksgemeinderat ist die oberste leitende Behörde der Bezirksgemeinde.

²Er besteht aus fünf bis sieben Personen, welche in der Bezirksgemeinde stimmberechtigt sein müssen.

³Mit Ausnahme des Präsidenten sowie des Vizepräsidenten konstituiert sich der Bezirksgemeinderat selbst.

Art. 13 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Bezirksgemeinderat leitet die Bezirksgemeinde. Er hat namentlich folgende Aufgaben und Befugnisse:

- a) Geschäftsführung der Bezirksgemeinde. Der Bezirksgemeinderat kann zu diesem Zweck eine Geschäftsordnung erlassen;
- b) Vertretung der Bezirksgemeinde nach aussen;
- c) Vollzug der Beschlüsse der Bezirksgemeindeversammlung sowie Einhaltung der übergeordneten eidgenössischen und kantonalen Bestimmungen;
- d) Anstellung von Personal (insbesondere Brunnenmeister) sowie Festlegung der Anstellungs- und Auftragsbestimmungen und Beaufsichtigung des von ihm angestellten Personals;
- e) Erlass von Verordnungen und Reglementen, insbesondere eines Erschliessungsreglementes sowie eines Wasserversorgungsreglementes, unter Vorbehalt der Genehmigung durch die übergeordneten Instanzen;
- f) Festsetzung von Entschädigungen und Besoldungen;
- g) Verwaltung des Bezirksgemeindevermögens;
- h) Erlass von Verfügungen gestützt auf die vorliegende Bezirksgemeindeordnung, die Reglemente der Bezirksgemeinde sowie gestützt auf die eidgenössische und kantonale Gesetzgebung.

²Der Bezirksgemeinderat ist zuständig für die Beschlussfassung über alle frei bestimmbaren, für den gleichen Zweck bestimmten, einmaligen Ausgaben bis CHF 100'000 und jährlich wiederkehrenden Ausgaben bis CHF 50'000.

³Der Bezirksgemeinderat ist in Ergänzung zur kantonalen Notstandsgesetzgebung zuständig, in Notsituationen die erforderlichen Massnahmen zu beschliessen. Bei den dafür notwendigen Ausgabenbeschlüssen ist er nicht an die Kompetenzsummen der Bezirksgemeindeordnung gebunden.

⁴Der Bezirksgemeinderat ist ausserdem zuständig für sämtliche Geschäfte, welche nicht in die Kompetenz eines anderen Organs fallen. Er kann Aufgaben an Dritte übertragen.

C. Bezirksgemeindepräsident und -vizepräsident

Art. 14 Aufgaben und Befugnisse

¹Der Bezirksgemeindepräsident leitet die Bezirksgemeindeversammlung sowie die Sitzungen des Bezirksgemeinderats.

²Er ist für die Information der Öffentlichkeit zuständig.

³In Abwesenheit des Bezirksgemeindepräsidenten übernimmt der -vizepräsident dessen Aufgaben.

D. Rechnungsprüfungskommission

Art. 15 Zusammensetzung und Befugnisse

¹Die Rechnungsprüfungskommission (RPK) ist die oberste Finanzaufsichtsbehörde der Bezirksgemeinde. Sie ist selbstständig und keinem anderen Organ unterstellt. Sie besteht aus drei Mitgliedern, die nicht dem Bezirksgemeinderat angehören dürfen.

²Die RPK ist befugt, für die Vornahme besonderer Prüfungen Sachverständige beizuziehen. Sie hat den Bezirksgemeinderat darüber zu orientieren.

³Die RPK ist berechtigt, in die Bücher, Belege und Protokolle der Bezirksgemeindeversammlung und des Bezirksgemeinderats sowie in andere Akten mit finanziellen Auswirkungen Einsicht zu nehmen und die Vertreter der Bezirksgemeinde um Auskunft anzugehen.

Art. 16 Aufgaben und Umfang der Prüfung

¹Die RPK prüft den Finanzhaushalt der Bezirksgemeinde gemäss Art. 85 Abs. 2 der Kantonsverfassung und gemäss Art. 91 bis 100 des Finanzhaushaltsgesetzes.

²Die RPK prüft das Budget, den integrierten Aufgaben- und Finanzplan sowie die Jahresrechnung (Erfolgsrechnung, Investitionsrechnung und Bilanz).

³Sie kann zum Budget, zur Integrierten Aufgaben- und Finanzplanung sowie zur Jahresrechnung Stellung nehmen.

⁴Der Bezirksgemeinderat kann die RPK als beratende Instanz beiziehen.

Art. 17 Bericht und Antrag

¹Die RPK stellt Bericht und Antrag zur Jahresrechnung an die Bezirksgemeindeversammlung. Der Bericht enthält eine knappe Umschreibung der ausgeführten Prüfungshandlungen, eine kurze Würdigung der Ergebnisse, eine Stellungnahme zur formellen und materiellen Richtigkeit, die Anträge der RPK sowie Ort, Datum und Unterschrift des Präsidenten der RPK.

²Die RPK lässt ihren Bericht und Antrag jeweils Ende März dem Bezirksgemeinderat zukommen.

³Über Feststellungen untergeordneter Natur kann die RPK einen besonderen Bericht mit Anträgen zuhanden des Bezirksgemeinderats abgeben.

Art. 18 Amtsdauer

¹Die Amtsdauer der Mitglieder der Organe beträgt vier Jahre.

²Die Amtszeitbeschränkung richtet sich nach Art. 49 der Kantonsverfassung. Für die Mitglieder der RPK gilt keine Amtszeitbeschränkung.

III FINANZHAUSHALT

Art. 19 Grundsätze

Die Haushaltsführung richtet sich nach den Grundsätzen der Gesetzmässigkeit, des Haushaltsgleichgewichts, der Sparsamkeit, der Dringlichkeit, der Vorteilsabgeltung und der Wirtschaftlichkeit.

Art. 20 Budget

Der Bezirksgemeinderat erstellt jährlich ein Budget und bringt dieses der Bezirksgemeindeversammlung zur Kenntnis.

Art. 21 Finanzplan

Der Bezirksgemeinderat erstellt mindestens alle vier Jahre einen mittelfristigen Finanzplan und bringt ihn der Bezirksgemeindeversammlung zur Kenntnis.

Art. 22 Jahresrechnung

Die Jahresrechnung enthält die folgenden Elemente:

- a) Bilanz;
- b) Erfolgsrechnung;
- c) Investitionsrechnung;
- d) als Anhang den Revisionsbericht der Rechnungsprüfungskommission.

Art. 23 Buchführung

¹Die Buchführung richtet sich nach den Grundsätzen der Vollständigkeit, der Richtigkeit, der Rechtzeitigkeit und der Nachprüfbarkeit.

²Die Bezirksgemeinde bewahrt die Belege zusammen mit der Buchhaltung mindestens zehn Jahre auf. Vorbehalten bleiben weitergehende Vorschriften von Spezialgesetzgebungen.

IV SCHLUSS- UND ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN

Art. 24 Rechtsschutz

¹Gegen Beschlüsse von Bezirksgemeinderat und Bezirksgemeindeversammlung kann gemäss Art. 88 der Kantonsverfassung binnen 20 Tagen beim Regierungsrat Beschwerde eingereicht werden.

²Das Verfahren richtet sich nach Art. 67 ff. des Staatsverwaltungsgesetzes.

Art. 25 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit dem Inkrafttreten dieser Bezirksgemeindeordnung werden die Art. 1 bis 11 sowie die Art. 37 bis 41 der Statuten der öffentlich-rechtlichen Körperschaft *Wasserversorgung Sachseln-Dorf und Umkreis* vom 4. Juni 1963 mit den seitherigen Änderungen und sämtlichen dazugehörigen Reglementen und Vorschriften aufgehoben.

Art. 26 Übergangsbestimmungen

¹An der ersten Bezirksgemeindeversammlung nach Inkrafttreten dieser Bezirksgemeindeordnung erfolgen Gesamterneuerungswahlen für Bezirksgemeinderat, Bezirksgemeindepräsidium, -vizepräsidium und Rechnungsprüfungskommission.

²Die beim Inkrafttreten dieser Bezirksgemeindeordnung amtierenden Mitglieder der Verwaltungskommission der bisherigen öffentlich-rechtlichen Körperschaft *Wasserversorgung Sachseln-Dorf und Umkreis* bleiben bis zur ersten Bezirksgemeindeversammlung als Bezirksgemeinderäte im Amt.

Art. 27 Rechtsgültigkeit und Inkrafttreten

¹Diese Bezirksgemeindeordnung wird mit der Annahme durch die Bezirksgemeindeversammlung und mit Genehmigung des Regierungsrates rechtsgültig.

²Sie tritt auf den 1. Januar 2013 in Kraft.

Sachseln, den 28. Juni 2012

BEZIRKSGEMEINDE WASSER- VERSORGUNG SACHSELN

Der Präsident:

Der Aktuar:



Angenommen an der Generalversammlung vom 28. Juni 2012

*Vom Regierungsrat, soweit an Ihm,
heute genehmigt.*

Sarnen, 04. SEP. 2012

Im Namen des Regierungsrates
Der Landschreiber:

